

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 06.10.2023

Antragsnummer: 2023/073
Datum der Sitzung: 17.10.2023
öffentlich

Beschlussantrag an den Technischen Ausschuss

Gegenstand des Antrages:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auf den Flurstücken 181/9, 181/20 und 181/29 der Gemarkung Gaulis (Nr. 17/23)

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Böhlen beschließt, dass dem Bauantrag für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes (Anlagen 1-3) mit dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Anlage 4) auf den Flurstücken 181/9, 181/20 und 181/29 der Gemarkung Gaulis zugestimmt wird.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 17.10.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB
§ 7 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum
- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Stadtrat
Unterschrift/Datum
- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum
- Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum
- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 1 – Industrie- und Gewerbepark westlich der Stadt Böhlen entlang der Bahntrasse Leipzig-Altenburg“ auf den Flurstücken 181/9, 181/20 und 181/29 der Gemarkung Gaulis (s. Lageplan als Anlage 1).

Gemäß § 30 BauGB ist ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Im Bebauungsplan wurden die Flurstücke 181/9, 181/20 und 181/29 der Gemarkung Gaulis als Industriegebiet gem.

§ 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) überplant. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind in Industriegebieten „Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe“ zulässig.

Der Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (s. Anlage 4) bezieht sich auf die Überschreitung der Baugrenze. Es handelt sich hier auch nur um eine geringfügige Abweichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bebauungsplan Nr. 1 – Industrie- und Gewerbepark westlich der Stadt Böhlen entlang der Bahntrasse Leipzig-Altenburg“. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist weiterhin gewährleistet und die Befreiung fällt bezüglich der Grundkonzeption des Bebauungsplanes nicht ins Gewicht.

Dem Bauantrag sowie dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann demnach entsprochen werden.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: